

29.03.23

Vk

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn

A. Problem und Ziel

Das am 9. Dezember 2022 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) soll in Kraft gesetzt werden. In dem Abkommen wird die Errichtung einer Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn geregelt. Hierzu ist es erforderlich, rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Ansiedlung dieser internationalen Organisation national einer Lösung zuzuführen. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt im Wege der Verordnung auf der Grundlage von § 5 des Gaststaatgesetzes. Das Abkommen enthält beispielsweise Regelungen zur nationalen Anerkennung des Status des EZMW. Darüber hinaus beinhaltet es auch Vorschriften über die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für das EZMW und dessen Bediensteten.

Das EZMW ist bereits seit September 2021 in einer Zwischenunterkunft im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Bonn tätig. Es wird mit Fertigstellung des seitens der Bundesregierung finanzierten Neubaus in Bonn in diesen umziehen. Der Neubau soll voraussichtlich Anfang 2027 bezugsfertig sein und dem EZMW zur Nutzung übergeben werden.

B. Lösung; Nutzen

Mit der Rechtsverordnung soll das Sitzabkommen in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit Inkraftsetzung des Abkommens werden zusätzliche Kosten entstehen (Sitzabkommen, Haushaltskosten für das Sitzabkommen, Personalkosten, Mietzahlungen sowie solche für Beschaffungen). Die genaue Höhe lässt sich derzeit noch nicht endgültig abschätzen. Der durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszuglei-

chen. Etwaige Bedarfe für die Mietkosten im Einzelplan 16 bis 2026 werden im Rahmen der im Einzelplan 16 veranschlagten Mittel gedeckt. Die Sachausgaben für die Mietkosten ab dem Jahr 2027, die erforderlich sind, um die im Sitzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem EZMW vom 9.12.2022 verbindlich geregelte Bereitstellung eines Neubaus ab dem 1. Quartal 2027 umzusetzen, sind Gegenstand der Aufstellung des Regierungsentwurfs zum Haushalt 2024.

Bund

Epl. 12								
	2023	2024	2025	2026	2027	2028-2031	2032-2033	2034-2057
Einmalige Kosten	6,6 Mio.	0	0	0	0	0	0	0
Laufende Kosten	2.240.000	440.000	440.000	1.590.000	9.715.000	8.565.000	7.965.000	7.865.000
Epl. 16								
	2023	2024	2025	2026	2027	2028-2031	2032-2033	2034-2057
Einmalige Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0
Laufende Kosten	555.000	740.000	740.000	740.000	0	0	0	0

Die Beträge sind in Euro ausgewiesen.

Länder und Kommunen

Land Nordrhein-Westfalen						
	2023	2024	2025	2026	2027	Je folgendes HH-Jahr bis 2057
Einmalige Kosten	1,5 Mio.	1,5 Mio.	0	0	0	0
Laufende Kosten	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000

Die Beträge sind in Euro ausgewiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Keiner.

Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

F.1

Mittelbar können durch die Befreiung des EZMW von direkten Steuern, Zöllen und in gewissem Umfang von indirekten Steuern nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen entstehen. Gleiches gilt auch für die Befreiung der Bediensteten des EZMW in Bonn von Steuern auf die von dem EZMW gezahlten Bezüge. Im Übrigen entspricht diese Befreiung dem bereits jetzt geltenden Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (BGBl. 1975 II S. 873, 874) und dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, (BGBl. 2007 II S. 1603, 1604). Mittelbare finanzielle Auswirkungen in geringfügigem Umfang können sich auch daraus ergeben, dass den Bediensteten des EZMW und ihren unmittelbaren Angehörigen Visa gebührenfrei erteilt werden.

Gesamtwirtschaftlich ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Umwegrentabilität der Ansiedlung internationaler Einrichtungen zu berücksichtigen. Ansiedlungen bringen erfahrungsgemäß positive wirtschaftliche Effekte, da die Ausgaben der internationalen Einrichtungen und ihres Personals regelmäßig die Ansiedlungskosten übertreffen.

F.2

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

29.03.23

Vk

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in BonnBundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 29. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 9. Dezember 2022
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage
über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wetter-
vorhersage in Bonn**

Vom ...

Auf Grund des § 5 des Gaststaatgesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

(1) Der Ansiedlung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in der Bundesrepublik Deutschland durch Errichtung einer Zweigniederlassung in Bonn wird zugestimmt.

(2) Das in Berlin am 9. Dezember 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn wird hiermit in Kraft gesetzt und die in Teil 2 Kapitel 2 und 3 des Gaststaatgesetzes vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden in dem aus dem Abkommen ersichtlichen Umfang gewährt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das in Berlin am 9. Dezember 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn nach seinem Artikel 32 Absatz 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn (im Folgenden: EZMW-Sitzabkommen) auf der Grundlage von § 5 des Gaststaatgesetzes (GastStG) vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929)). Das EZMW-Sitzabkommen schafft die Grundlagen für die Ansiedlung des EZMW in Bonn. Weiterhin regelt es die Zusammenarbeit mit dieser internationalen Organisation für die Dauer von voraussichtlich 30 Jahren.

Die Regelungen des EZMW-Sitzabkommens beruhen im Wesentlichen auf den Vorschriften des GastStG. Sie betreffen unter anderem die Rechtsstellung des EZMW und die Gewährung gewisser Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Das GastStG hat hierfür einen einheitlichen Rechtsrahmen geschaffen. Ziel ist es hiernach, Ansiedlungsprozesse für internationale Einrichtungen in Deutschland weniger zeitaufwändig, transparenter und vorhersehbarer zu gestalten. Dies gilt insbesondere angesichts des zunehmend schärferen Wettbewerbs mit anderen Nationen um die Ansiedlung dieser Einrichtungen. Bei dem EZMW handelt es sich um eine internationale Organisation gemäß § 3 GastStG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung setzt das in den Jahren 2020 bis 2022 verhandelte und am 9. Dezember 2022 in Berlin unterzeichnete EZMW-Sitzabkommen in Kraft. Damit verbunden sind für die Bediensteten des EZMW gewisse Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gemäß § 5 Satz 2 und 3 GastStG. Derzeit wird die Nutzung der Zwischenunterkunft durch das EZMW sichergestellt. Eine vorläufige Anwendbarkeit der Regelungen des EZMW-Sitzabkommens wird daher nicht angeordnet.

III. Alternativen

Keine. Als Vertragspartei des EZMW-Sitzabkommens hat die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen zur innerstaatlichen Wirksamkeit des EZMW-Sitzabkommens zu veranlassen.

IV. Regelungskompetenz

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ist § 5 GastStG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch das innerstaatliche Inkraftsetzen des EZMW-Sitzabkommens erfüllt die Bundesregierung die mit diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem EZMW.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung enthält keinen Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung stehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkung auf Ziel 4 (Hochwertige Bildung) der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) der Vereinten Nationen. Die Zweigniederlassung trägt zu sehr hochwertigen Wissenschaftsprojekten und Forschung im Bereich Klima und Meteorologie am Standort Bonn bei. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) waren diese entsprechenden Arbeitsplätze beim EZMW bedroht. Die Forschungsgelder der EU sollen ausschließlich in Mitgliedstaaten der EU verwendet werden und nicht mehr am ursprünglichen Standort Reading (Vereinigtes Königreich).

Der Neubau entspricht auch dem Ziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) der SDG der Vereinten Nationen: Hierunter werden sehr hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Zukunftsgerichtetheit von Gebäuden verstanden. Der EZMW-Neubau soll den „Silber Plus“-Standard nach dem deutschen Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen erfüllen und entsprechend zertifiziert werden. Die Berücksichtigung weiterer Flächen aufgrund späteren, höheren Personalbedarfs sind vorgesehen.

Damit folgt der Entwurf den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch das EZMW-Sitzabkommen ausgehandelten Ausgaben werden sich unmittelbar auf die Haushalte des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) in den Jahren 2023 bis voraussichtlich 2057 auswirken.

Bund:

Mit der Verordnung sind Planungskosten für den Neubau voraussichtlich in Höhe von 6,6 Millionen Euro für den Einzelplan 12 verbunden. Diese Kostenposition entsteht erstmalig im Haushaltsjahr 2023 und wird in den Folgejahren weitergeführt, bis der Betrag erschöpft ist. Die Kosten für die Anmietung der Zwischenunterkunft im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) betragen 370 000 Euro pro Jahr. Dies gilt für den Zeitraum von September 2021 bis voraussichtlich September 2023. Danach wird eine Kostensteigerung wegen zusätzlicher Büroräume auf den doppelten Jahresbetrag von insgesamt 740 000 Euro zu erwarten sein. Die einmalige Innenausstattung im BMUV weist einen Betrag von insgesamt 3 Millionen Euro auf. Diese Kostenposition ist erstmalig im Haushaltsjahr 2021 entstanden und wird in den Folgejahren weitergeführt, bis der Betrag erschöpft ist. Im Haushaltsjahr 2023 wird hier ein Wert von 1,8 Millionen Euro aufgeführt.

Für die im Neubau zur Verfügung gestellten Teilflächen beträgt die Annuität (Zins und Tilgung) des Gesamtinvestitionsbetrages inklusive der Verzinsung des Grundstückswertes

und den Verwaltungszuschlägen 7,3 Millionen Euro. Dies gilt zum jetzigen Zeitpunkt der Planung. Diese jährlichen Mietzahlungen – frühestens ab 2027 – sind über 30 Jahre zu leisten. Der endgültige Mietzins kann erst anhand der schlussgerechneten Baukosten berechnet werden.

Weiterhin waren im Jahr 2020 als Option bislang 120 000 Euro pro Jahr für eine Kindertagesstätte vorgesehen. Hierbei wurde ein Neubau durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zugrunde gelegt. Der Bedarf des EZMW an Kindergartenplätzen soll ab 2027 jedoch vorerst durch die Unterstützung des Bundes gegenüber Dritten bzw. durch bundeseigene Belegungsrechte sichergestellt werden.

Die Innenausstattung des Neubaus ist mit 2,3 Millionen Euro, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2026 und 2027, veranschlagt. Außerdem werden dauerhaft die jährlichen Betriebskosten für den Konferenzbereich des neuen Campus von geschätzten 105 000 Euro vom Bund getragen. Hinzu kommen Betriebskosten für die übrigen vom EZMW genutzten Teile des Campus (Bürobereiche usw.). Diese betragen nach derzeitigem Stand rund 600 000 Euro pro Jahr in den ersten fünf Jahren der Nutzung. Danach trägt das EZMW seine Betriebskosten anteilig der genutzten Flächen selbst.

Zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem BMUV haben Abstimmungen in Bezug auf die jeweilige Einzelplanbelastung stattgefunden.

Der Mittelbedarf 2023 für den Einzelplan 12 kann im Haushalt 2023 ausgeglichen werden.

Der durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Etwaige Bedarfe für die Mietkosten im Einzelplan 16 bis 2026 werden im Rahmen der im Einzelplan 16 veranschlagten Mittel gedeckt. Die Sachausgaben für die Mietkosten ab dem Jahr 2027, die erforderlich sind, um die im Sitzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem EZMW vom 9.12.2022 verbindlich geregelte Bereitstellung eines Neubaus ab dem 1. Quartal 2027 umzusetzen, sind Gegenstand der Aufstellung des Regierungsentwurfs zum Haushalt 2024.

Leistungen	Betrag	Haushaltsjahr	Betroffener Haushaltsplan
Planungskosten	6,6 Mio.	2023	Epl. 12 (BMDV)
Zwischenunterkunft im BMUV	370 T / a	2021-2022	Epl. 16 (BMUV)
Zwischenunterkunft im BMUV	555 T / a	2023	Epl. 16 (BMUV)
Zwischenunterkunft im BMUV	740 T / a	2024-2026	Epl. 16 (BMUV)
Innenausstattung Zwischenunterkunft	1,8 Mio.	2023	Epl. 12 (BMDV)
Neubau	Rund 7,3 Mio. / a	2027-2057	Epl. 12 (BMDV)
Innenausstattung Neubau	2,3 Mio.	2026-2027	Epl. 12 (BMDV)

Kita (optional)	120 T / a	Option ab 2027	Epl. 12 (BMDV)
Betriebskosten Konferenzbereich	105 T / a	2027-2057	Epl. 12 (BMDV)
Betriebskosten (abhängig von Anzahl der Mitarbeitenden)	380-630 T / a	2027-2031	Epl. 12 (BMDV)
Fellowship-Programm	100 T / a	2023-2033	Epl. 12 (BMDV)
Fellowship-Programm	300 T / a	2034-2057	Epl. 12 (BMDV)
Gastwissenschaftler	40 T / a	2023-2057	Epl. 12 (BMDV)

Die Beträge sind in Euro ausgewiesen.

Länder und Kommunen:

Die Leistungen des Landes NRW lauten wie folgt:

Leistungen	Betrag	Haushaltsjahr	Kostenart
Personalumzugskosten	3 Mio.	Ab 2021	Einmalig
Gastprofessur	90.000	Ab 2023	Jährlich

Die Beträge sind in Euro ausgewiesen.

Die Wertannahmen für die Gastprofessur beruhen auf einer Prognose gemäß W2- oder W3-Professuren der Universität Bonn vgl. das aktuell auf der Homepage ausgewiesene Gastprofessorinnen-Programm (Link: <https://www.chancengerechtigkeit.uni-bonn.de/de/step-foerderprogramm/gastprofessorinnen-programm>).

Die Bundesstadt Bonn wird den Beschäftigten des EZMW Beratungsleistungen anbieten, diese wurden jedoch in eigener Verantwortung nicht als haushaltsbelastend eingeschätzt und dementsprechend nicht unter D aufgeführt.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

5. Weitere Kosten

Gemäß den Artikeln 13 bis 16 sowie 24 des EZMW-Sitzabkommens werden dem EZMW sowie seinen Bediensteten Steuererleichterungen gewährt. Unter Verweis auf Artikel 24 Absatz 1 des EZMW-Sitzabkommens wird die Darstellung mit dem Wortlaut wie folgt begründet:

„Unter anderem genießen sie“

- Nr. 2: „Befreiung von allen Steuern auf die vom Zentrum gezahlten Gehälter und Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt an, an dem die Gehälter und Bezüge einer vom Zentrum für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen

werden und unter dem Vorbehalt der Einbeziehung dieses Einkommens bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere steuerpflichtige Einkünfte; dies gilt nur, sofern sich alle Mitgliedstaaten des Zentrums zu einer Steuerbefreiung dieser Gehälter und Bezüge verpflichten;“

- Nr. 5: „in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen Missionen;“
- Nr. 7: „das Recht, eine angemessene Anzahl an Kraftfahrzeugen, die sich vor dem ersten Amtsantritt des Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland mindestens sechs Monate in dessen Besitz befunden haben und von ihm genutzt wurden bei ihrem ersten Amtsantritt in der Bundesrepublik Deutschland frei von Zöllen und Steuern einzuführen und bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in der Bundesrepublik Deutschland frei von Zöllen und Steuern auszuführen.“

Wie hoch die mit diesen Regelungen verbundenen Mindereinnahmen im Einzelnen sein werden, ist nicht abschätzbar. Die Regelung in Artikel 24 Absatz 1 Nummer 2 entspricht im Übrigen der Regelung in Artikel 15 Absatz 1 des bereits jetzt für die Bediensteten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage geltenden Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten vom 11. Oktober 1973 (BGBl. 1975 II S. 873, 895) und dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, (BGBl. 2007 II S. 1603, 1604).

6. Weitere Regelungsfolgen

In Artikel 20 des EZMW-Sitzabkommens wird geregelt, dass die Vorschriften der deutschen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungen im Hinblick auf die Beschäftigten des EZMW und deren Tätigkeit dort keine Anwendung finden. Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und gleichstellungspolitische Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft. Sie ist aber im Ergebnis zu verneinen. Wie Änderungen, die dem unbefristeten Völkerrecht dienen, ist auch die Evaluierung des vorliegenden Abkommens mit der internationalen Organisation EZMW nicht angezeigt. Hierfür spricht die Laufzeit des angelegten EZMW-Sitzabkommens von mindestens 30 Jahren. Der Entwurf sieht daher keine Evaluierung vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Absatz 1 enthält die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 GastStG erforderliche Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedelung des EZMW in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß § 5 Satz 1 GastStG durch Rechtsverordnung erfolgt.

Mit Absatz 2 wird das Abkommen vom 9. Dezember 2022 in Kraft gesetzt und werden die in Teil 2 Kapitel 2 und 3 GastStG vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in dem aus dem Abkommen ersichtlichen Umfang gewährt. Das Inkraftsetzen durch Rechtsverordnung und die Gewährung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen stützt sich auf die Ermächtigung in § 5 Satz 1 bis 3 GastStG. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach § 5 Satz 4 GastStG erforderlich.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt in den Absätzen 1 und 2 das innerstaatliche In- und Außerkrafttreten der Verordnung. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Nach Absatz 3 sind der Tag des In- und Außerkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

C. Schlussbemerkung zum EZMW-Sitzabkommen

Die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden sind bei den Verhandlungen zum EZMW-Sitzabkommen beteiligt worden. Gleiches gilt für die Länder gemäß der Lindauer Absprache. Diese haben keine Einwände erhoben. Die betroffenen Verbände werden im Rahmen dieser Verordnung beteiligt. Als Sitzland der EZMW-Niederlassung wurde das Land NRW in diesem Verfahren ebenfalls gesondert nach Artikel 32 Absatz 2 GG angehört; es hat zugestimmt.

Die Rechtsverordnung führt durch die Inkraftsetzung des Sitzabkommens zu den unter den Punkten D, E und F näher ausgeführten Haushaltswirkungen.

Mittelbar können durch die Befreiung des EZMW von direkten Steuern, Zöllen und in gewissem Umfang von indirekten Steuern nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen entstehen. Gleiches gilt auch für die Befreiung der Bediensteten des EZMW in Bonn von Steuern auf die Bezüge, die von dem EZMW gezahlt werden. Soweit die direkten Steuern betroffen sind, entsprechen die Regelungen dem bereits jetzt für das EZMW geltenden Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage vom 11. Oktober 1973 (BGBl. 1975 II S. 873, 895) und dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, (BGBl. 2007 II S. 1603, 1604). In Bezug auf Vergünstigungen in den Bereichen der Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer ist der Regelungsentwurf dem bisherigen Regelungsumfang grundsätzlich entsprechend. Da bisher in der Bundesrepublik Deutschland keine Niederlassung besteht, ergeben sich mangels Vergleichsmöglichkeit keine bezifferbaren Steuermindereinnahmen. Mittelbare finanzielle Auswirkungen in geringfügigem Umfang können sich auch daraus ergeben, dass den Bediensteten des EZMW und ihren unmittelbaren Angehörigen Visa gebührenfrei erteilt werden.

Nach dem EZMW-Sitzabkommen stellt das Auswärtige Amt den Bediensteten des EZMW und deren unmittelbaren Angehörigen einen Ausweis aus, der sie als Zugehörige des EZMW ausweist. Die Ausstellung dieser Ausweise, sowie die Ausstellung von Visa an die Bediensteten des EZMW und deren unmittelbaren Angehörigen kann einen administrativen Aufwand verursachen,

Gesamtwirtschaftlich ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Umwegrentabilität der Ansiedlung internationaler Einrichtungen zu berücksichtigen. Ansiedlungen bringen erfahrungsgemäß positive wirtschaftliche Effekte, da die Ausgaben der internationalen Einrichtungen und ihres Personals regelmäßig die Ansiedlungskosten übertreffen (siehe Gesetzesbegründung zum GastStG, Bundestagsdrucksache 19/1719 vom 18. April 2018, Seiten 3, 28 und 30).

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Abkommen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Gleichstellungspolitische, demografische und verbraucherpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verordnung berührt nicht das Recht der Europäischen Union.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Diese dient der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Das Regelungsvorhaben hat Auswirkung auf Ziel 4 (Hochwertige Bildung) der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) der Vereinten Nationen. Die Zweigniederlassung trägt zu sehr hochwertigen Wissenschaftsprojekten und Forschung im Bereich Klima und Meteorologie am Standort Bonn bei. Der Neubau entspricht auch dem Ziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) der SDG der Vereinten Nationen: Hierunter werden sehr hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Zukunftsgerichtetheit von Gebäuden verstanden.

Damit folgt der Entwurf den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

Abkommen	Agreement
zwischen	between
der Regierung der Bundesrepublik Deutsch- land	the Government of the Federal Republic of Germany
und	and
dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage	the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts
über	on a
eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn	Branch Office of the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts in Bonn
Die Regierung der Bundesrepublik Deutsch- land	The Government of the Federal Republic of Germany
und	and
das Europäische Zentrum für mittelfristige Wet- tervorhersage –	the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts
gestützt auf das Übereinkommen vom 11. Okto- ber 1973 zur Errichtung des Europäischen Zent- rums für mittelfristige Wettervorhersage, neu gefasst durch das am 6. Juni 2010 in Kraft ge- tretene Änderungsprotokoll,	having regard to the Convention establishing the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts of 11 October 1973, recast by the Amending Protocol, which entered into force on 6 June 2010;
gestützt auf das Protokoll vom 11. Okto- ber 1973 über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage,	having regard to the Protocol on the Privileges and Immunities of the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts of 11 October 1973;
eingedenk des am 6. Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetzes über die Vorrechte, Immu- nitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat in- ternationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz),	bearing in mind the Act on Privileges, Immunities, Exemptions and Facilities in the Federal Republic of Germany as Host State to International Agencies (Host State Act), which entered into force on 6 December 2019;
eingedenk der Notwendigkeit, die Rechtsstel- lung der in Übereinstimmung mit dem Be- schluss des Rates des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage vom 9. De- zember 2020 einzurichtenden Zweigniederlas- sung des Europäischen Zentrums für mittelfris- tige Wettervorhersage in Bonn zu regeln –	bearing in mind the necessity to regulate the legal status of the Branch Office of the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts in Bonn to be established in accordance with the decision taken by the Council of the European Centre for Medium- Range Weather Forecasts on 9 December 2020 –
sind wie folgt übereingekommen:	have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

Im Sinne dieses Abkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

For the purposes of this Agreement:

- | | |
|---|---|
| 1. „Allgemeines VN-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen; | 1. ‘General UN Convention’ means the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations of 13 February 1946; |
| 2. „Wiener Übereinkommen“ bezeichnet das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen; | 2. ‘Vienna Convention’ means the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961; |
| 3. „Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, neu gefasst durch das am 6. Juni 2010 in Kraft getretene Änderungsprotokoll; | 3. ‘Convention’ means the Convention establishing the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts of 11 October 1973, recast by the Amending Protocol, which entered into force on 6 June 2010; |
| 4. „Protokoll“ bezeichnet das Protokoll vom 11. Oktober 1973 über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage; | 4. ‘Protocol’ means the Protocol on the Privileges and Immunities of the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts of 11 October 1973; |
| 5. „Vertragsparteien“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage; | 5. ‘Contracting Parties’ means the Government of the Federal Republic of Germany and the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts; |
| 6. „Zentrum“ oder „EZMW“ bezeichnet das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage; | 6. ‘Centre’ or ‘ECMWF’ means the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts; |
| 7. „EZMW-Gelände“ bezeichnet ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude und Bauten, Ausstattung und sonstige Einrichtungen und Anlagen sowie die umgebenden Flächen, die nach diesem Abkommen oder einem sonstigen Rechtsakt vom Zentrum in der Bundesrepublik Deutschland in Besitz genommen und genutzt werden; | 7. ‘ECMWF Premises’ means, notwithstanding their ownership, the buildings and structures, furnishings and other fixtures and equipment and the adjoining grounds that are in the possession of and used by the Centre in the Federal Republic of Germany pursuant to this Agreement or another legal act; |
| 8. „Zweigniederlassung“ bezeichnet die in Bonn einzurichtende Zweigniederlassung des Zentrums; | 8. ‘Branch Office’ means the branch of the Centre to be established in Bonn; |
| 9. „Vertreter der Mitglieder“ bezeichnet die Vertreter der Mitgliedstaaten des EZMW sowie ihre Vertreter und Berater, die an Sitzungen des Zentrums oder für das Zentrum teilnehmen; | 9. ‘representatives of members’ means the representatives of the Member States of the ECMWF, their alternates and their advisers attending meetings of the Centre or for the Centre; |

- | | |
|--|--|
| <p>10. „Rat“ bezeichnet den Rat des Zentrums;</p> | <p>10. 'Council' means the Council of the Centre;</p> |
| <p>11. „Generaldirektor“ bezeichnet den Generaldirektor des Zentrums;</p> | <p>11. 'Director-General' means the Director-General of the Centre;</p> |
| <p>12. „Leiter der Zweigniederlassung“ bezeichnet die zur Vertretung der Zweigniederlassung befugte Person aus dem Kreis der Bediensteten des EZMW;</p> | <p>12. 'Head of Branch Office' means the person among the staff of the ECMWF entitled to represent the Branch Office;</p> |
| <p>13. „Bedienstete“ bezeichnet den Generaldirektor und die sonstigen Amtsträger des Zentrums, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden, oder externen Dienstleistern, die für bestimmte Zwecke beauftragt werden;</p> | <p>13. 'staff members' means the Director-General and the other public officials of the Centre, irrespective of their nationality, with the exception of staff recruited locally and paid at hourly rates or external service providers to whom contracts are awarded for specific purposes;</p> |
| <p>14. „unmittelbare Angehörige“ von Bediensteten bezeichnet die in deren Haushalt lebenden</p> | <p>14. 'direct family members' of staff members means the following persons forming part of their households:</p> |
| <p>a) Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartner;</p> | <p>a) spouses, civil partners;</p> |
| <p>b) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs oder, wenn sie unterhaltsberechtig sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs;</p> | <p>b) children until the age of 18, or if they are entitled to financial support, until the age of 25;</p> |
| <p>c) Kinder ungeachtet ihres Alters, wenn sie als behinderte Menschen auf den Unterhalt des Bediensteten angewiesen sind, und</p> | <p>c) children regardless of their age if they live with a disability and require the financial support of the staff member and</p> |
| <p>d) Lebensgefährten mit gemeinsamen Kindern, ohne dass ein zunächst bestehendes gemeinsames Sorgerecht durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder kraft Gesetzes ausgeschlossen wurde.</p> | <p>d) live-in partners with common children and an initially existing joint custody which has not been excluded by a judicial or official decision or by law.</p> |
| <p>Kinder im Sinne dieses Abkommens sind auch</p> | <p>Children within the meaning of this Agreement are also:</p> |
| <p>aa) Personen, die auf Grund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften als Kinder des Bediensteten gelten, und</p> | <p>aa) persons deemed to be the children of the staff member under national or international legislation and</p> |

- | | |
|--|--|
| bb) Kinder des Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners; | bb) children of the spouse or civil partner; |
|--|--|
-
- | | |
|---|--|
| 15. „sonstige Angehörige“ von Bediensteten bezeichnet die bereits zum Zeitpunkt der Entsendung im Haushalt der Bediensteten lebenden Lebensgefährten ohne gemeinsame Kinder, die nicht von Bediensteten beschäftigt werden. Die Lebensgefährten müssen über einen angemessenen Krankenversicherungsschutz, einschließlich für den Fall der Pflegebedürftigkeit, verfügen. Die Lebensgefährten dürfen keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen; | 15. ‘other family members’ of staff members mean live-in partners without common children who have formed part of the households of the staff members already at the date of their posting and who are not employed by staff members. Live-in partners must have reasonable health insurance coverage including long-term care. Live-in partners must not be receiving social benefits under the German Social Code; |
| 16. „Sachverständige“ bezeichnet Personen mit Ausnahme von Bediensteten, die Aufgaben im oder für das Zentrum wahrnehmen oder die in dessen Namen Aufträge nach Artikel 14 des Protokolls durchführen; | 16. ‘experts’ means persons with the exception of staff members who perform duties at or for the Centre or carry out missions on its behalf in accordance with Article 14 of the Protocol; |
| 17. „amtliche Tätigkeit“ bezeichnet alle vom Zentrum zur Verwirklichung seiner in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Absichten und Ziele ausgeübten Tätigkeiten einschließlich seiner Verwaltungstätigkeit; | 17. ‘official activities’ means all activities performed by the Centre, including its administrative duties, in order to achieve the purposes and objectives laid down in Article 2 of the Convention; |
| 18. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland; | 18. ‘Government’ means the Government of the Federal Republic of Germany; |
| 19. „deutsche Staatsangehörige“ bezeichnet Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind. | 19. ‘German nationals’ means persons who are Germans within the meaning of Article 116(1) of the Basic Law for the Federal Republic of Germany. |

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen dient der Regelung der Rechtsstellung des Zentrums mit Blick auf seine Zweigniederlassung in Bonn, insbesondere hinsichtlich bestimmter Vorrechte und Immunitäten, um es in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen, und hinsichtlich der Maßnahmen für die Umsetzung dieser Vorrechte und Immunitäten.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall serve to regulate the legal status of the Centre with regard to its Branch Office in Bonn, especially with respect to certain privileges and immunities, enabling it to effectively carry out its tasks, and with respect to the measures to be taken for the implementation of these privileges and immunities.

Artikel 3

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

Article 3

Legal personality and legal capacity

Das Zentrum ist eine internationale Organisation und besitzt Rechtspersönlichkeit. Es besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Die Zweigniederlassung in Bonn ist Teil des Zentrums.

The Centre is an international organization and shall have legal personality. It shall have the capacity to conclude contracts, to acquire and dispose of movable and immovable property and sue and be sued before a court of law. The Branch Office in Bonn shall form part of the Centre.

Artikel 4
Standort

Article 4
Location

Die Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in Bonn.

The Branch Office in the Federal Republic of Germany shall be located in Bonn.

Artikel 5
EZMW-Gelände

Article 5
ECMWF Premises

(1) Die Regierung stellt dem Zentrum das aus Anlage 1 ersichtliche Gelände zur Verfügung. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Abkommens.

(1) The Government shall make the premises, as set out in Annex 1, available to the Centre. Annex 1 shall form an integral part of this Agreement.

(2) Bis die Zweigniederlassung das in Absatz 1 vorgesehene Gelände in Besitz nehmen kann, stellt die Regierung dem Zentrum vorübergehend eine Zwischenunterkunft zur Verfügung, deren Standort, Merkmale und Nutzungsbedingungen in Anlage 2 festgelegt sind. Anlage 2 ist Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Until it is possible for the Branch Office to occupy the premises provided for in paragraph 1, the Government shall provide interim accommodation to the Centre, the location, description and terms of use of which are set out in Annex 2. Annex 2 shall form an integral part of this Agreement.

(3) Die Sicherheit des EZMW-Geländes sowie die Gebäudeversorgung werden durch die zuständigen Behörden gewährleistet; dazu zählen Post-, Telefon-, Telegrafien-, Faxvermittlungs- und Onlinedienste, Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung sowie Abwasserbeseitigung, Regenwasserableitung, Müllabfuhr, Nahverkehr und Straßenreinigung.

(3) The competent authorities shall ensure the safety and security of the ECMWF Premises as well as public utility services; these include postal, telephone, telegraphic, telefax and online services, supply of electricity, water and gas as well as sewage and rainwater disposal, waste collection, local transport and street cleaning.

(4) Die in Absatz 3 genannten Dienste werden dem Zentrum unter Bedingungen erbracht, die mindestens so günstig sind wie jene, die obersten Bundesbehörden mit Sitz in Bonn gewährt werden. Im Fall des Ausfalls oder des drohenden Ausfalls solcher Dienste ergreift die Regierung angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten des Zentrums nicht beeinträchtigt werden, und lässt dem Zentrum die gleiche bevorzugte Behandlung zuteilwerden wie den obersten Bundesbehörden mit Sitz in Bonn in solchen Angelegenheiten.

(4) The services mentioned in paragraph 3 shall be made available to the Centre on terms at least as favourable as those available to supreme federal authorities based in Bonn. In the event of interruption or threatened interruption of any such service, the Government shall take reasonable steps to ensure that the activities of the Centre are not adversely affected and shall accord the Centre the priority given to supreme federal authorities based in Bonn in such matters.

Artikel 6
Unverletzlichkeit des EZMW-Geländes

(1) Das EZMW-Gelände ist unverletzlich. Die zuständigen deutschen Behörden betreten das EZMW-Gelände zur Wahrnehmung einer Amtspflicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leiters der Zweigniederlassung und nur unter den von ihm genehmigten Bedingungen. Gerichtliche Maßnahmen und die Zustellung oder Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen einschließlich der Pfändung von Privateigentum können auf dem EZMW-Gelände nur mit Zustimmung des Leiters der Zweigniederlassung erfolgen.

(2) Die zuständigen deutschen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass dem Zentrum der Besitz des EZMW-Geländes oder eines Teils desselben nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Zentrums entzogen wird. Die Vermögenswerte, Gelder und Guthaben des Zentrums, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sowie sämtliche Verkehrsmittel, die das Zentrum in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit nutzt, einschließlich solcher, die das Zentrum mietet, least oder leiht, sind der Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jedem sonstigen Eingriff durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen, es sei denn, solche Maßnahmen erweisen sich für die Verhütung oder Untersuchung von Unfällen, an denen dem Zentrum gehörende oder in dessen Namen betriebene Fahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend als notwendig.

(3) Das Zentrum ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit eingesetzten Verkehrsmittel identifiziert werden können.

(4) Bei Feuer oder einem anderen Unglücksfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass auf dem EZMW-Gelände ein solcher Unglücksfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung des Leiters der Zweigniederlassung zu jedem notwendigen Betreten des EZMW-Geländes vermutet.

Article 6
Inviolability of the ECMWF Premises

(1) The ECMWF Premises shall be inviolable. The competent German authorities shall only enter the ECMWF Premises in the exercise of an official duty with the explicit consent of and under conditions approved by the Head of Branch Office. Judicial measures and the service or enforcement of court orders, including the seizure of private property, may only be carried out at the ECMWF Premises with the consent of the Head of Branch Office.

(2) The competent German authorities shall take all the necessary steps to ensure that the Centre is not deprived of possession of the ECMWF Premises or a part thereof without the explicit consent of the Centre. The Centre's assets, funds and balances, wherever located and by whomsoever held, as well as all means of transport the Centre uses in its official activities, including means of transport which the Centre hires, leases or borrows, shall not be searched, seized, confiscated, withheld, expropriated or subject to any other executive, administrative, judicial or legislative enforcement action except in so far as may be temporarily necessary in connection with the prevention of and investigation into accidents involving vehicles belonging to or operated on behalf of the Centre.

(3) The Centre shall take all the necessary measures to ensure that all means of transport used in its official activities can be identified.

(4) In the event of fire or other accident requiring immediate safety measures, or if the competent authorities have reasonable cause to believe that such an accident has occurred or is about to occur at the ECMWF Premises, the consent of the Head of Branch Office to any necessary access to the ECMWF Premises shall be presumed.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 4 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des EZMW-Geländes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen.

(5) Subject to paragraphs 1, 2 and 4, the competent authorities shall take the necessary measures to protect the ECMWF Premises from fire or other accidents.

(6) Das Zentrum kann Personen wegen Verletzung der für die Zweigniederlassung geltenden Vorschriften des EZMW-Geländes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten.

(6) The Centre may expel or exclude persons from the ECMWF Premises for violation of regulations applicable to the Branch Office.

(7) Das Zentrum verhindert, dass das EZMW-Gelände für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, eine Zuflucht vor der Justiz wird.

(7) The Centre shall not allow the ECMWF Premises to become a refuge from justice for persons against whom a penal judgement has been made or who are being pursued after being caught flagrante delicto or against whom a warrant of arrest or an order of extradition, expulsion or deportation has been issued by the competent authorities.

(8) Jeder Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der zeitweilig für Tagungen des Zentrums oder eine gegebenenfalls notwendige Unterbringung von Organisationseinheiten des Zentrums genutzt werden kann, gilt mit Zustimmung der Regierung für die Dauer derartiger Tagungen oder Nutzungen als zum EZMW-Gelände gehörend.

(8) Any location within the Federal Republic of Germany that, following consent of the Government, may temporarily be used for meetings or as a necessary accommodation for organizational units of the Centre, shall be deemed to be part of the ECMWF Premises for the duration of such meetings or uses.

Artikel 7

Auf dem EZMW-Gelände anwendbare Bestimmungen

Article 7

Provisions applicable to the ECMWF Premises

Das EZMW-Gelände untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Zentrums.

The ECMWF Premises shall be under the authority and control of the Centre.

Artikel 8

Unverletzlichkeit der Archive und aller Unterlagen des Zentrums

Article 8

Inviolability of the Centre's archives and of all documents

Die in Artikel 2 des Protokolls vorgesehene Unverletzlichkeit der Archive des Zentrums gilt auch für alle Unterlagen, Materialien, Akten, Schreiben, Aufzeichnungen und sonstigen Medien, die dem Zentrum zur Verfügung gestellt werden, ihm gehören oder von ihm verwendet werden, ungeachtet ihrer Form oder in wessen Eigentum sie sich befinden, sowie für sämtliche darin enthaltenen Informationen. Der Standort der Archive und Unterlagen wird den zuständigen Behörden mitgeteilt, wenn es sich dabei um einen anderen Ort als das EZMW-Gelände handelt.

The inviolability of the archives of the Centre conferred by Article 2 of the Protocol shall extend to all documents, materials, records, correspondence, recordings and other media made available to, belonging to or used by the Centre regardless of their form or ownership as well as to all information contained therein. The location of the archives and documents shall be made known to the competent authorities if it is at a place other than the ECMWF Premises.

Artikel 9

Schutz des EZMW-Geländes und seiner Umgebung

(1) Die zuständigen Behörden haben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Sicherheit des EZMW-Geländes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tätigkeit des Zentrums nicht durch das Eindringen von Personen oder Gruppen von außen oder durch Unruhen in der unmittelbaren Umgebung des EZMW-Geländes beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden stellen für das EZMW-Gelände die gegebenenfalls erforderlichen angemessenen Schutzmaßnahmen sicher.

(2) Auf Ersuchen des Leiters der Zweigniederlassung stellen die zuständigen Behörden die Polizeikräfte bereit, die zur Wahrung von Recht und Ordnung auf dem EZMW-Gelände, in seiner unmittelbaren Umgebung oder in den Gebäuden des EZMW-Geländes sowie zur Entfernung von Personen von dort nötig sind.

Artikel 10

Haftung für Schäden

Das Zentrum ist an seine Pflichten aus diesem Abkommen sowie dem Völkerrecht gebunden und haftet für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Pflichten im Rahmen seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

Artikel 11

Haftpflichtversicherung

(1) Unbeschadet der nach diesem Abkommen bestehenden Immunitäten schließt das Zentrum eine Versicherung mit angemessenem Umfang ab, um die Haftung für Verletzungen oder Schäden abzudecken, die der Regierung oder anderen Personen, die nicht Bedienstete des Zentrums sind, durch die Tätigkeit des Zentrums in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Nutzung des EZMW-Geländes entstehen.

(2) Diese Versicherung wird mit einem Versicherungsunternehmen geschlossen, das über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Der

Article 9

Protection of the ECMWF Premises and their vicinity

(1) The competent authorities shall apply due diligence in order to guarantee the security of the ECMWF Premises and to ensure that the activities of the Centre are not impaired by the intrusion of persons or groups from outside or by disturbances in the immediate vicinity of the ECMWF Premises. The competent authorities shall ensure adequate protective measures for the ECMWF Premises, if required.

(2) At the request of the Head of Branch Office, the competent authorities shall provide police officers as needed for the preservation of law and order at the ECMWF Premises, in its immediate vicinity or inside the ECMWF Premises and for the removal of persons therefrom.

Article 10

Liability for damage

The Centre shall be bound by its duties arising from this Agreement as well as from international law and shall be liable for damage caused by violations of these duties within the scope of its activities in the Federal Republic of Germany.

Article 11

Liability insurance

(1) Without prejudice to the immunities existing under this Agreement, the Centre shall take out adequate insurance to cover liability for any injury or damage arising from the activities of the Centre in the Federal Republic of Germany or from the use of the ECMWF Premises that may be suffered by persons other than staff members of the Centre, or by the Government.

(2) This insurance shall be taken out with an insurance company authorized to do business in the Federal Republic of Germany. The insurance contract shall

Versicherungsvertrag hat eine Klausel zu enthalten, wonach der Vertrag deutschem Recht unterliegt. Der Regierung wird eine Kopie des Versicherungsvertrags übermittelt.

include a clause according to which the contract is governed by German law. A copy of the insurance contract shall be transmitted to the Government.

(3) Das Zentrum wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Versicherungsvertrag vorsieht, dass jede nicht zu den Bediensteten des Zentrums gehörende Person, die in ihren Rechten verletzt wird oder einen Schaden erleidet, ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

(3) The Centre shall use its best efforts to have included in the contract a provision that any person, other than the staff members of the Centre, whose rights are infringed or who suffers damage may assert claims directly against the insurer.

Artikel 12

Immunität des Zentrums und seiner Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte

Article 12

Immunity of the Centre and its funds, balances and other assets

(1) Das Zentrum, seine Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 3 des Protokolls. Ein Verzicht auf diese Immunität umfasst nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

(1) The Centre, its funds, balances and other assets, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from jurisdiction as set out in Article 3 of the Protocol. Any waiver of this immunity shall not extend to enforcement measures.

(2) Alle Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte des Zentrums sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.

(2) All funds, balances and other assets of the Centre shall be exempt from restrictions, regulations, controls or moratoria of any kind.

(3) Ohne finanziellen Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, kann das Zentrum

(3) Without being subject to financial regulations, controls or moratoria, the Centre may

1. Mittel, Gold oder begebare Wertpapiere jeder Art besitzen und verwenden, Konten in jeder Währung unterhalten und verwalten sowie alle in seinem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln;

1. hold and use funds, gold or negotiable securities of any kind, hold and manage accounts in any currency and convert all the currency in its possession into any other currency;

2. seine Mittel, sein Gold oder seine Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei an eine andere Organisation transferieren.

2. be free to transfer its funds, gold or currency from one state to another or to another organization within the Federal Republic of Germany.

(4) Bei der Ausübung der Rechte nach Absatz 1 berücksichtigt das Zentrum alle Ziele und Aufgaben der zuständigen Behörden, soweit es dies ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Interessen für möglich hält.

(4) In the exercise of the rights pursuant to paragraph 1, the Centre shall take account of all aims and responsibilities of the competent authorities, to the extent it considers possible without detriment to its own interests.

Artikel 13
Befreiung von Steuern

Das Zentrum sowie seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit Befreiung von jeder direkten Steuer. Die direkten Steuern umfassen insbesondere

1. Körperschaftsteuer,
2. Gewerbesteuer,
3. Vermögensteuer,
4. Erbschaftsteuer,
5. Grundsteuer,
6. Grunderwerbsteuer,
7. Kraftfahrzeugsteuer.

Diese Befreiung umfasst auch die Besteuerung von Versicherungen des Zentrums für Gebäude und deren Inventar sowie für seine Dienstfahrzeuge.

Article 13
Exemption from taxes

The Centre and its balances, income and other assets shall be exempt from all direct taxes in connection with its official activities. Direct taxes include in particular:

1. corporation tax;
2. trade tax;
3. capital tax;
4. inheritance tax;
5. real property tax;
6. real property transfer tax;
7. motor vehicle tax

This exemption shall also include taxes on the Centre's insurances for buildings and their inventory as well as for their official cars.

Artikel 14
Befreiungen von und Vergütungen der Umsatzsteuer

(1) Die Umsatzsteuer wird dem Zentrum vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die dem Zentrum in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
2. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die das Zentrum für seinen amtlichen Gebrauch in Anspruch genommen hat,
3. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
4. die Steuer gezahlt wurde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die vom Zentrum nach § 13b Absatz 5 Umsatzsteuergesetz geschuldete und von ihm entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt.

Article 14
Exemptions from and refunds of value added tax

(1) Value added tax shall be refunded to the Centre by the Federal Central Tax Office provided that:

1. the tax concerned is the statutorily owed value added tax which is invoiced to the Centre and identified separately;
2. the value added tax relates to goods and other services that the Centre has acquired for its official use;
3. the tax due exceeds €25 per invoice in the aggregate; and
4. the tax has been paid.

(2) Paragraph 1 shall apply accordingly to value added tax owed and paid by the Centre pursuant to Section 13b(5) of the Value Added Tax Act, provided that it exceeds €25 per invoice in the aggregate.

(3) Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, so hat das Zentrum das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzahlen. Wird ein Gegenstand, den das Zentrum für seine amtliche Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, so ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(4) Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern unterstützt die Befreiungen des Zentrums vom gemeinsamen Mehrwertsteuersystem der Europäischen Union im Einklang mit europäischem und nationalem Recht.

(3) If the assessment base is subsequently reduced, the Centre shall inform the Federal Central Tax Office thereof and repay the excess refund. If goods purchased by the Centre for its official activities and for which a refund of value added tax was granted are handed over, hired out or transferred, whether in return for payment or free of charge, that share of the value added tax refund that corresponds to the sales price, or if no price is paid for the handing over, hiring out or transfer, to the current market value of such goods, shall be payable to the Federal Central Tax Office. The amount of tax payable may, for the sake of simplicity, be determined on the basis of the tax rate applicable at the time when the goods were handed over, hired out or transferred.

(4) The refund shall be carried out in accordance with the formal requirements and procedures laid down by the Federal Ministry of Finance.

(5) The Federal Central Tax Office shall facilitate the Centre's exemptions from the European Union's common system of value added tax in accordance with European and national law.

Artikel 15

Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind von der Verbrauchsteuer befreit, wenn sie für den amtlichen Zweck des Zentrums bestimmt sind. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind nach Maßgabe der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beziehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird dem Zentrum für seine amtlichen Zwecke die im Kaufpreis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl und Erdgas sowie die im Kaufpreis enthaltende Stromsteuer für elektrischen Strom vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet werden, wenn

Article 15

Exemptions from and refunds of special excise duties

(1) Goods which are subject to excise duty shall be exempt from such duty if they are intended for official use by the Centre. Goods which are subject to excise duty shall be purchased in accordance with the provisions of excise duty legislation.

(2) Notwithstanding paragraph 1, the Centre shall obtain from the Federal Central Tax Office a refund of the energy tax included in the purchase price of petrol, diesel fuel, fuel oil and natural gas and the electricity tax included in the purchase price of

electric power for its official use,
provided that:

- | | |
|---|--|
| <p>1. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und</p> <p>2. die Steuer gezahlt wurde.</p> <p>(3) Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat das Zentrum das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzahlen.</p> <p>(4) Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten förmlichen Voraussetzungen und Verfahren angewendet.</p> <p>(5) Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die das Zentrum für seine amtlichen Zwecke erworben oder bezogen hat und für die ihm eine Befreiung oder Vergütung nach Absatz 1 oder 2 gewährt worden ist, an steuerpflichtige Personen, die vollen Anspruch auf eine Steuerbegünstigung im Sinne der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen haben, an andere internationale Organisationen, die Anspruch auf Steuerbefreiung haben, oder an andere Stellen, die Steuerbefreiung genießen, abgegeben, so ist keine Verbrauchsteuer zu zahlen. Die Abgabe ist der Bundesfinanzverwaltung anzuzeigen. Werden die genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren an andere als die zuvor genannten Personen oder Stellen abgegeben, so ist der Teil der Verbrauchsteuer, der der Warenmenge entspricht, an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen. Die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags wird auf der Grundlage des im tatsächlichen Zeitpunkt des entsprechenden Rechtsgeschäfts geltenden Steuersatzes ermittelt.</p> | <p>1. the tax due exceeds €25 per invoice in the aggregate; and</p> <p>2. the tax has been paid.</p> <p>(3) If the assessment base is subsequently reduced, the Centre shall inform the Federal Central Tax Office thereof and repay the excess refund.</p> <p>(4) The refund shall be carried out in accordance with the formal requirements and procedures laid down by the Federal Ministry of Finance.</p> <p>(5) No excise duty shall be due for goods acquired or procured by the Centre for its official use which are subject to excise duty, and for which an exemption or refund in accordance with paragraph 1 or 2 has been granted, that are sold to taxable persons who are fully entitled to a tax concession as defined by the provisions of excise duty legislation, to other international organizations entitled to a tax exemption or to other tax-exempt entities. The sale shall be reported to the federal revenue administration. If the aforementioned excisable goods are sold to anyone other than the persons or entities mentioned above, the share of the excise duty payable on the quantity of the goods shall be remitted to the federal revenue administration. The amount of tax owed shall be determined on the basis of the tax rate applicable at the time the corresponding legal transaction actually takes place.</p> |
|---|--|

Artikel 16
Befreiungen von Zöllen, Verboten, Beschränkungen

- (1) Das Zentrum genießt Befreiung von allen Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Zentrum für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Die unter

Article 16
Exemptions from customs duties, prohibitions, restrictions

- (1) The Centre shall be exempt from all customs duties as well as prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of items imported or exported by the Centre for its official

Inanspruchnahme dieser Befreiung eingeführten oder gekauften Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur zu den mit den zuständigen Behörden vereinbarten Bedingungen verkauft oder in anderer Weise veräußert werden.

(2) Das Zentrum genießt ferner die Befreiung von allen Zöllen, Einfuhrumsatzsteuern sowie von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich seiner Veröffentlichungen und seiner audiovisuellen Materialien.

Artikel 17

Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

(1) Das Zentrum ist hinsichtlich der Behandlung seines amtlichen Nachrichtenverkehrs und seiner amtlichen Korrespondenz den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt. Dies gilt für Einrichtung und Betrieb sowie Prioritäten, Tarife und Gebühren in Bezug auf Postsendungen und Kabeltelegramme, Fernschreib-, Telefax-, Telefon-, elektronische Daten- und andere Nachrichtenverbindungen sowie für Gebühren an Presse und Rundfunk.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des Zentrums sind unverletzlich. Sie unterliegen nicht der Zensur.

(3) Das Zentrum ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie seine Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

(4) Das Zentrum ist berechtigt, im Verkehr zwischen seinen Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Funk- und andere Telekommunikationsgeräte auf den für das Zentrum eingetragenen sowie auf den ihm von der Regierung zugeteilten Frequenzen zu betreiben. Die Regierung sorgt dafür, dass dem Zentrum rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen für Einrichtung und Betrieb fester und mobiler Antennen sowie sonstiger Telekommunikationsausrüstung erteilt werden.

use. Items imported or purchased with the benefit of this exemption shall not be sold or otherwise disposed of within the territory of the Federal Republic of Germany except in accordance with the conditions agreed upon with the competent authorities.

(2) Moreover, the Centre shall be exempt from all customs duties, import turnover taxes as well as prohibitions and restrictions on import and export in respect of its publications and its audiovisual materials.

Article 17

Facilities in respect of communications

(1) In terms of its official communications and its official correspondence, the Centre shall be treated as equivalent to the diplomatic missions in the Federal Republic of Germany. This shall apply to installations and operation, priorities, rates and fees for mail and cables, telex, telefax, telephone, electronic data connections and other communication links, as well as to charges for press and radio.

(2) The Centre's official communications and official correspondence shall be inviolable. They shall not be subject to censorship.

(3) The Centre shall be entitled to use encryption and to dispatch and receive its correspondence by courier or in containers, to which the same immunities and privileges shall apply as to diplomatic couriers and diplomatic bags.

(4) The Centre shall be entitled to operate radio and other telecommunications devices on the frequencies registered for the Centre and those allocated to it by the Government for communications between its offices in the Federal Republic of Germany and abroad. The Government shall arrange for the necessary authorizations to be issued in good time to the Centre for the installation and operation of fixed and mobile antennae as well as any other

equipment related to telecommunications.

Artikel 18 Einreise, Aufenthaltstitel

(1) Die Einreise in die und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland sowie Freizügigkeit und freier Aufenthalt von Bediensteten des Zentrums und deren unmittelbaren und sonstigen Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland richten sich nach europäischem und nationalem Recht. Erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Dies gilt auch für Bewerber für das Zentrum, wenn das Zentrum darum ersucht. Personen, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung bei der Zweigniederlassung als Bedienstete über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Die Bediensteten des Zentrums, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, benötigen keine Arbeitserlaubnis.

(2) Die Bediensteten der Zweigniederlassung und deren unmittelbare und sonstige Angehörige sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland befreit. Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, können diesen Titel bei Aufnahme ihres Dienstes in der Zweigniederlassung beibehalten.

Artikel 19 Mitteilung zum Personal der Zweigniederlassung, Ausstellung von Ausweisen

(1) Das Zentrum unterrichtet das Auswärtige Amt über den Dienstantritt der Bediensteten und deren Ausscheiden aus dem Dienst in der Zweigniederlassung. Es übermittelt einmal im Jahr eine Aufstellung über die Bediensteten der Zweigniederlassung und ihre unmittelbaren und sonstigen Angehörigen und gibt dabei in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das Zentrum übermittelt ferner dem Bundeszentralamt für Steuern eine Aufstellung mit den Namen und Adressen sowohl der aktiven Bediensteten als auch der Empfänger von

Article 18 Entry, residence permits

(1) Entry to and departure from the Federal Republic of Germany and the free movement and free residence of staff members of the Centre and their direct and other family members in the Federal Republic of Germany shall be governed by European and national law. The required visas, entry permits and licences shall be issued free of charge and as soon as possible. This shall also apply to job applicants for the Centre if the Centre so requests. Persons already residing in the Federal Republic of Germany must have a valid residence permit for the Federal Republic of Germany to start their employment as staff members of the Branch Office. Staff members of the Centre who exercise their activities in the Federal Republic of Germany shall not require a work permit.

(2) Staff members of the Branch Office and their direct and other family members shall be exempt from the requirement to hold a residence permit for the Federal Republic of Germany. Persons holding a valid residence permit for the Federal Republic of Germany may maintain this permit upon entering the service of the Branch Office.

Article 19 Notification of appointments of the Branch Office, issue of identity cards

(1) The Centre shall notify the Federal Foreign Office when its staff members take up and relinquish their service at the Branch Office. Once a year, it shall provide a list of staff members of the Branch Office and their direct and other family members, indicating in each case whether the person concerned is of German nationality. The Centre shall also transmit to the Federal Central Tax Office a list containing names and addresses of active staff members of the Branch

Altersbezügen, die im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr in der Bundesrepublik Deutschland ansässig waren.

Office as well as of recipients of pensions with residence in the Federal Republic of Germany in the previous calendar year.

(2) Das Auswärtige Amt stellt den Bediensteten der Zweigniederlassung sowie deren unmittelbaren und sonstigen Angehörigen einen Ausweis aus, in dem Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Ausweis ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis, sondern dokumentiert allein das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses des Inhabers mit dem Zentrum beziehungsweise seine Eigenschaft als unmittelbarer oder sonstiger Angehöriger und seinen Status. Auf Verlangen und spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Ausweis an das Auswärtige Amt zurückzugeben.

(2) The Federal Foreign Office shall issue to the staff members of the Branch Office and their direct and other family members identity papers indicating the family name, first name, date and place of birth, nationality, access to the labour market and number of their passport or identity card. The identity paper shall feature a photograph and bear the signature of its holder. This paper shall not be an identity document, but shall serve solely to document the holders' employment relationship with the Centre or their status as a direct or other family member. The identity paper shall be returned to the Federal Foreign Office on request and, at the latest, when the persons concerned relinquish their duties.

Artikel 20 Soziale Sicherheit

Article 20 Social security

(1) Die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, der sozialen und privaten Pflegeversicherung sowie die Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung finden auf die Bediensteten der Zweigniederlassung keine Anwendung in Bezug auf diese Beschäftigung,

(1) The German regulations on mandatory statutory and private health insurance, statutory accident and pension insurance, social and private long-term care insurance, as well as the insurance and levying obligation in accordance with the employment promotion legislation shall not apply to staff members of the Branch Office as far as this employment is concerned,

1. soweit die Bediensteten dem System der sozialen Sicherheit des Zentrums angehören und
2. sofern seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit dem Zentrum diesem gegenüber erklärt wird, dass die sozialen Leistungen des Systems des Zentrums ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen des Zentrums und seiner Bediensteten gerechtfertigt ist. Hierzu prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend, ob bei einer

1. to the extent that the staff members belong to the social security system of the Centre and
2. to the extent that after consulting with the Centre, the Federal Republic of Germany declares that the social security benefits provided by the Centre's system are adequate and the exemption from the German regulations in accordance with this provision is justified, taking the interests of the Centre and its staff members into account. To this end, the Federal Ministry of Labour and Social Affairs shall lead a review of whether the social security system

Gesamtbetrachtung des Systems die Absicherung der durch die deutsche Sozialversicherung erfassten Risiken insgesamt auf einem vergleichbaren Niveau gewährleistet ist. Die Prüfung der sozialen Leistungen des Systems des Zentrums setzt voraus, dass das Zentrum aussagekräftige und umfassende Unterlagen zum Umfang der eigenen Leistung der sozialen Sicherheit beibringt. Die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein. Besteht für die Bediensteten bei Eintritt in den Ruhestand weiterhin ein Anspruch auf eine Absicherung im Krankheitsfall über das System des Zentrums oder machen sie von der Möglichkeit einer Weiterversicherung in dem System des Zentrums Gebrauch, werden sie nicht auf Grund eines ständigen Aufenthalts oder Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und sozialen und privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

(2) Auf die unmittelbaren Angehörigen von Bediensteten der Zweigniederlassung im Sinne des Artikels 1 Nummer 14 Buchstaben a bis c sowie die Kinder von Kindern Bediensteter der Zweigniederlassung finden die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen und privaten Kranken- sowie sozialen und privaten Pflegeversicherung keine Anwendung, solange sie über den Bediensteten im System der sozialen Sicherheit des Zentrums berücksichtigungsfähig sind und eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall wie der Bedienstete haben; Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt sinngemäß. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der unmittelbare Angehörige im Sinne des Artikels 1 Nummer 14 Buchstaben a bis c oder ein Kind vom Kind eines Bediensteten im Geltungsbereich dieses Abkommens eine mehr als geringfügige unselbständige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt oder Leistungen der deutschen sozialen Sicherheit bezieht, wenn der Bezug dieser Leistungen nach den deutschen Vorschriften zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung führen würde.

in the overall analysis offers a comparable level of protection from all the risks covered by the German social security system. The review of the social security benefits provided by the Centre's system requires the Centre to provide informative and comprehensive documentation on the extent of its own social security benefits. The exemption from the German regulations in accordance with this provision shall take effect on the date of publication of the declaration by the representative of the Federal Republic of Germany in the Federal Gazette. If staff members are still entitled to health insurance via the Centre's insurance system upon retirement, or if they make use of the option of continued insurance under the Centre's system, they shall not become obliged to take out statutory and private health insurance and private and long-term care insurance solely because they are permanently resident in the Federal Republic of Germany.

(2) German regulations on mandatory statutory and private health insurance and social and private long-term care insurance shall not apply to direct family members of staff members of the Branch Office as defined in Article 1(14)(a) to (c) and the children of staff members' children for as long as they are covered by the social security system of the Centre via the staff member and have adequate insurance in case of illness to the same extent as the staff member; paragraph 1(2) shall apply mutatis mutandis. Exemption from the insurance obligation in accordance with the first sentence shall not apply if the direct family member as defined in Article 1(14)(a) to (c) or a child of a staff member's child is engaged in a more than marginal employment or is self employed within the scope of this Agreement or receives German social security benefits and the receipt of these benefits resulted in an obligation to be insured under the German statutory health and long-term care

insurance scheme in accordance with German regulations.

Artikel 21

Zugang zum Arbeitsmarkt für unmittelbare und sonstige Angehörige sowie Ausstellung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen an Hausangestellte

(1) Unmittelbare und sonstige Angehörige eines Bediensteten der Zweigniederlassung haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland. Für volljährige Kinder gilt dies nur insoweit, als durch eine eventuelle berufliche Tätigkeit keine wirtschaftliche Selbständigkeit oder Auflösung der Haushaltszugehörigkeit des Kindes bedingt ist.

(2) Die Erteilung von Visa für Hausangestellte eines Bediensteten der Zweigniederlassung richtet sich nach europäischem und nationalem Recht. Die Hausangestellten erhalten einen Ausweis im Sinne des Artikels 19 Absatz 2, der sie zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und zur Aufnahme der Beschäftigung als Hausangestellte berechtigt. Für die Dauer ihrer Beschäftigung als Hausangestellte sind sie vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Personen, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen für die Aufnahme der Beschäftigung im Haushalt des Bediensteten bei der Zweigniederlassung über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Artikel 22

Personen, die aus dem Dienst bei der Zweigniederlassung ausscheiden

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Bedienstete der Zweigniederlassung und ihre unmittelbaren und sonstigen Angehörigen nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem aktiven Dienst bei der Zweigniederlassung nach einer Dienstzeit mit Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von fünf Jahren richtet sich nach europäischem und nationalem Recht.

Artikel 23

Article 21

Access to the labour market for direct and other family members and issuance of visa and residence permits to domestic staff

(1) Direct and other family members of a staff member of the Branch Office shall have unrestricted access to the labour market in the Federal Republic of Germany. For adult children, this shall only apply to the extent that any professional activity carried out does not imply that the child is economically independent or no longer a member of the household.

(2) Visas shall be issued to domestic staff of a staff member of the Branch Office pursuant to European and national law. Such domestic staff shall receive an identity card as defined in Article 19(2) that entitles them to be resident in the Federal Republic of Germany and to start their employment as domestic staff. They shall be exempt from the requirement to hold a residence permit for the duration of their employment as domestic staff. Persons already residing in the Federal Republic of Germany must have a valid residence permit for the Federal Republic of Germany to start their employment in the household of a staff member of the Branch Office.

Article 22

Persons leaving the service at the Branch Office

The issuance of a permanent residence permit to staff members of the Branch Office and their direct and other family members after leaving active service at the Branch Office after a period of service and residence in the Federal Republic of Germany of five years shall be subject to European and national law.

Article 23

Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter der Mitglieder

Privileges, immunities, exemptions and facilities for representatives of members

Die Vertreter der Mitglieder, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, genießen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die folgenden, in Artikel 12 des Protokolls beschriebenen Vorrechte und Immunitäten:

Representatives of members who are not permanently resident in the Federal Republic of Germany shall enjoy the following privileges and immunities described in Article 12 of the Protocol in the performance of their duties and during the exercise of their functions:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Immunität von Festnahme und Haft sowie von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, außer wenn sie auf frischer Tat betroffen werden;</p> <p>2. Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt nicht bei Verstößen eines Vertreters eines Mitglieds gegen die Verkehrsordnung oder bei Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug verursacht werden;</p> <p>3. Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;</p> <p>4. Befreiung von jeglicher Einreisebeschränkung und von der Meldepflicht für Ausländer und</p> <p>5. die gleichen Zollerleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks und die gleichen Vorrechte bezüglich der Währungs- und Devisenvorschriften wie die Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichem Auftrag.</p> | <p>1. immunity from arrest and detention and from seizure of their personal luggage, except when found committing, attempting to commit, or just having committed an offence;</p> <p>2. immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, performed by them in their official capacity and within the limits of their authority; this immunity shall not apply in the case of a traffic offence committed by a representative of a member nor in the case of damage caused by a vehicle belonging to or driven by such a person;</p> <p>3. inviolability for all their official papers and documents;</p> <p>4. exemption from all measures restricting aliens' entry and from aliens' registration formalities; and</p> <p>5. the same customs facilities as regards their personal luggage and the same privileges in respect of currency and exchange regulations as are accorded to the representatives of foreign governments on temporary official missions.</p> |
|---|--|

Artikel 24

Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen der Bediensteten des Zentrums

Article 24

Privileges, immunities, exemptions and facilities of the staff members of the Centre

- (1) Die Bediensteten des Zentrums genießen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in den Artikeln 13 und 15 des Protokolls vorgesehen sind. Unter anderem genießen sie

- (1) Regardless of their nationality, the staff members of the Centre shall enjoy the privileges, immunities, exemptions and facilities provided for in Articles 13 and 15 of the Protocol. These include:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Ausscheiden aus dem Dienst des Zentrums, hinsichtlich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);</p> <p>2. Befreiung von allen Steuern auf die vom Zentrum gezahlten Gehälter und Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt an, an dem die Gehälter und Bezüge einer vom Zentrum für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden und unter dem Vorbehalt der Einbeziehung dieses Einkommens bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere steuerpflichtige Einkünfte; dies gilt nur, sofern sich alle Mitgliedstaaten des Zentrums zu einer Steuerbefreiung dieser Gehälter und Bezüge verpflichten;</p> <p>3. Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;</p> <p>4. für sich selbst und ihre unmittelbaren und sonstigen Angehörigen Befreiung von der Ausländermeldepflicht;</p> <p>5. in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen Missionen;</p> <p>6. für sich selbst und ihre unmittelbaren und sonstigen Angehörigen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten;</p> <p>7. das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe im Rahmen des Rechts der Europäischen Union bei ihrem ersten Amtsantritt in der Bundesrepublik Deutschland frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen und bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in der Bundesrepublik Deutschland frei von Zöllen und Steuern</p> | <p>1. immunity from jurisdiction, even after they have left the service of the Centre, in respect of acts (including words spoken or written) performed by them in their official capacity;</p> <p>2. exemption from all taxes on the salaries and emoluments paid to them by the Centre for their active service from the time that the salaries and emoluments are subject to a tax levied by the Centre for its own account, and subject to the inclusion of this income when determining the tax rate for other taxable income; this shall only apply to the extent that all the Member States of the Centre have undertaken to exempt these salaries and emoluments from taxes;</p> <p>3. exemption from national service obligations;</p> <p>4. exemption for themselves and their direct and other family members from aliens' registration;</p> <p>5. the same privileges in respect of foreign-exchange facilities as are accorded to the officials of comparable rank forming part of diplomatic missions in the Federal Republic of Germany;</p> <p>6. the same repatriation facilities for themselves and their direct and other family members as are accorded to diplomats in times of international crisis;</p> <p>7. the right to import their furniture and effects within the scope of European Union law at the time of first taking up their post in the Federal Republic of Germany, free of customs duties and taxes except for payments for services, and to export them free of customs duties and taxes when relinquishing their duties in the Federal Republic of Germany; this</p> |
|--|---|

auszuführen; eingeschlossen sind eine angemessene Anzahl an Kraftfahrzeugen, die sich vor dem ersten Amtsantritt des Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland mindestens sechs Monate in dessen Besitz befunden haben und von ihm genutzt wurden; dies gilt auch für geleaste Fahrzeuge, wenn der Bedienstete durch den Leasingvertrag nachweist, dass das Leasingverhältnis bereits sechs Monate vor seinem ersten Amtsantritt in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat; die Überführung der Möbel und persönlichen Habe in die Bundesrepublik Deutschland kann innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit dem ersten Amtsantritt des Bediensteten erfolgen.

shall include an appropriate number of motor vehicles which were owned and used by the staff members for at least six months before first taking up their post in the Federal Republic of Germany; this shall also apply to leased vehicles if the staff member proves, by means of the lease contract, that the lease has existed six months before the staff member first took office in the Federal Republic of Germany; the transfer of furniture and effects to the Federal Republic of Germany may take place within a period of twelve months after the staff member first took office.

- (2) In Ergänzung des Absatzes 1 genießen der Leiter der Zweigniederlassung sowie andere Bedienstete des Zentrums, soweit sie eine der Stufe A5 der Koordinierten Organisationen (die „Koordinierten Organisationen“ sind der Europarat, das EZMW, die Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten, die Europäische Weltraumorganisation, die NATO und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) oder einer höheren Stufe vergleichbare Stellung innehaben und weder deutsche Staatsangehörige noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, mit Ausnahme steuerlicher und zollrechtlicher Privilegien die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, welche die Regierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des diplomatischen Personals der bei ihr akkreditierten Missionen gewährt. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Bediensteten des Zentrums, soweit sie eine der Stufe A4 der Koordinierten Organisationen vergleichbare Stellung innehaben und ihre Aufgaben dies rechtfertigen, die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden wie Bediensteten der Stufe A5 der Koordinierten Organisationen und darüber. Entsprechende Anträge sind vom Leiter der Zweigniederlassung beim Auswärtigen Amt zu stellen.

- (2) In addition to paragraph 1, the Head of Branch Office as well as staff members of the Centre, in so far as they hold a position comparable to the Coordinated Organisations' ('Coordinated Organisations' means the Council of Europe, ECMWF, the European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites, the European Space Agency, the North Atlantic Treaty Organization, and the Organisation for Economic Co-operation and Development) level A5 and above, who are neither German nationals nor permanently resident in the Federal Republic of Germany shall enjoy the same privileges, immunities, exemptions and facilities, with the exception of fiscal and customs privileges, as granted by the Government to diplomatic staff of comparable rank of the missions accredited to it. In justified individual cases, staff members of the Centre whose position is at the Coordinated Organisations' level A4 and whose functions justify it may on request be granted the same privileges, immunities and facilitations as officials of Coordinated Organisations' level A5 and above. The Head of Branch Office shall submit the relevant requests to the Federal Foreign Office.

- | | |
|---|--|
| <p>(3) Die Immunität von der Gerichtsbarkeit gilt nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder im Fall von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einer solchen Person gehört oder von ihr gesteuert wurde.</p> <p>(4) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden den Bediensteten des Zentrums im Interesse des Zentrums und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen des Zentrums aufgehoben werden kann. Bezüglich des Generaldirektors liegen diese Rechte und Pflichten beim Rat.</p> | <p>(3) The immunity from jurisdiction shall not apply in the case of a traffic offence committed by the persons referred to in paragraphs 1 and 2 or in the case of damage caused by a motor vehicle belonging to or driven by such person.</p> <p>(4) The privileges, immunities, exemptions and facilities shall be granted to staff members of the Centre in the interests of the Centre and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Director-General shall have the right and the obligation to waive the immunity of a staff member in all cases in which it can be waived without prejudice to the interests of the Centre. With regard to the Director-General, these rights and obligations shall be incumbent on the Council.</p> |
|---|--|

Artikel 25
Sachverständige

Article 25
Experts

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Sachverständige genießen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in Artikel 14 des Protokolls und in Artikel VI des Allgemeinen VN-Übereinkommens vorgesehen sind. Ihnen können durch Vereinbarung zwischen dem Zentrum und der Regierung zusätzliche Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden.</p> <p>(2) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden den Sachverständigen im Interesse des Zentrums und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen beziehen sich nicht auf eine Befreiung oder Vergütung von Steuern. Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen des Zentrums aufgehoben werden kann.</p> | <p>(1) Regardless of their nationality, experts shall enjoy the privileges, immunities, exemptions and facilities provided for in Article 14 of the Protocol and Article VI of the General UN Convention respectively. They may also be granted additional privileges, immunities, exemptions and facilities by agreement between the Centre and the Government.</p> <p>(2) The privileges, immunities, exemptions and facilities shall be granted to the experts in the interest of the Centre and not for the personal benefit of the individuals themselves. The privileges, immunities, exemptions and facilities shall not relate to an exemption or refund of taxes. The Director-General shall have the right and the obligation to waive the immunity of an expert in all cases in which it can be waived without prejudice to the interests of the Centre.</p> |
|--|---|

Kongresse, Seminare, ähnliche Veranstaltungen

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Abkommens an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, die vom Zentrum ausgerichtet werden, können die in Satz 3 genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden, sofern ihnen diese auf Grundlage dieses Abkommens nicht bereits zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Regierung ausdrücklich der in Satz 1 erwähnten Veranstaltung zugestimmt hat. Folgende Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen können ihnen gewährt werden:

1. Immunität von Festnahme oder Haft und in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen wie Diplomaten;
2. Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, wobei diese Immunität bestehen bleibt, auch wenn die teilnehmende Person ihren Auftrag für das Zentrum beendet hat;
3. Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
4. das Recht, für ihren Verkehr mit dem Zentrum Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen;
5. in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag.

Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden der teilnehmenden Person nur im Interesse des Zentrums und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generaldirektor ist berechtigt und verpflichtet, die

Conferences, seminars, similar events

(1) Persons attending conferences, seminars or similar events within the scope of this Agreement that are organised by the Centre may be granted the privileges, immunities, exemptions and facilities mentioned in the third sentence, if they are not already entitled to them under this Agreement. This shall apply on condition that the Government has explicitly approved the event mentioned in the first sentence. They may be granted the following privileges, immunities, exemptions and facilities:

1. immunity from arrest or detention and in terms of their personal luggage the same privileges, immunities, exemptions and facilities as diplomats;
2. immunity from jurisdiction in respect of acts, including words spoken and written, performed by them in their discharge of functions; this immunity shall continue even after the participants have completed their mission for the Centre;
3. inviolability of all papers and documents;
4. the right to use encryption for their communication with the Centre to dispatch and to receive papers and correspondence by courier or in sealed containers;
5. the same facilities in respect of currency or exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions.

The privileges, immunities, exemptions and facilities shall be granted to the participant only in the interest of the Centre and not for the benefit of the individuals themselves. The Director-General shall be entitled and obliged to

einer teilnehmenden Person gewährte Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach seiner Auffassung verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen des Zentrums aufgehoben werden kann.

waive the immunity of a participant in any case where, in his opinion, the immunity would impede the course of justice, and it can be waived without prejudice to the interests of the Centre.

(2) Absatz 1 gilt für deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines von einer deutschen Behörde im Geltungsbereich dieses Abkommens oder von einer deutschen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ausgestellten gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, nur hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 3 Nummern 2, 3 und 4 genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Die Immunität von der Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 gilt nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr durch eine teilnehmende Person im Fall von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einer teilnehmenden Person gehört oder von ihr gesteuert wurde. Die Sätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes gelten auch für solche teilnehmenden Personen, die im Geltungsbereich dieses Abkommens ständig ansässig sind.

(2) Paragraph 1 shall apply to German nationals who hold a valid passport or identity card issued by a German authority within the scope of this Agreement or by a German diplomatic mission or consular post only in relation to the privileges, immunities, exemptions and facilities referred to in numbers 2, 3 and 4 of the third sentence of paragraph 1. Immunity from jurisdiction in accordance with number 2 of the third sentence of paragraph 1 shall not apply to a traffic offence committed by a participant in the case of damage caused by a motor vehicle owned or driven by a participant. The first and second sentences of the present paragraph shall also apply to participants with permanent residence within the scope of this Agreement.

Artikel 27

Beachtung der Gesetze, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) Alle Einrichtungen und Personen, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen nach diesem Abkommen genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen.

(2) Das Zentrum arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch der nach diesem Abkommen gewährten Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 28 Flagge und Emblem

Article 27

Respect for laws, cooperation with competent authorities

(1) All institutions and persons enjoying privileges, immunities, exemptions and facilities under this Agreement shall, notwithstanding these rights, be obliged to respect the laws and other regulations in force in the Federal Republic of Germany. They shall further be obliged not to interfere with the internal affairs of the Federal Republic of Germany.

(2) The Centre shall cooperate at all times with the competent authorities to facilitate the proper administration of justice, safeguard the compliance with security legislation and prevent any abuse of the privileges, immunities, exemptions and facilities granted pursuant to this Agreement.

Article 28 Flag and emblem

Das Zentrum ist berechtigt, auf dem EZMW-Gelände und an den Fahrzeugen, die es für seine amtliche Tätigkeit benutzt, seine Flagge und sein Emblem zu führen.

The Centre shall be entitled to display its flag and emblem at the ECMWF Premises and on vehicles it uses for official purposes.

Artikel 29 Beilegung von Streitigkeiten

(1) Können Streitigkeiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentrum über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nicht durch Verhandlung, die guten Dienste des Rates oder eine andere unter den Parteien vereinbarte Art beigelegt werden, sind die Parteien berechtigt, den Streit dem Schiedsverfahren nach Artikel 17 des Übereinkommens zu unterwerfen.

(2) Da in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit dem Zentrum der Rechtsweg zu deutschen Gerichten nach Artikel 3 des Protokolls nicht offensteht, betreibt das Zentrum eine Beschwerdekammer, um alle Streitigkeiten, die sich aus dem Personalstatut oder Arbeitsverträgen des Zentrums ergeben, endgültig beizulegen. Das Zentrum wird einen Schutz gewährleisten, der mindestens den Garantien entspricht, die üblicherweise im internationalen Recht des öffentlichen Dienstes für solche Streitigkeiten gewährt werden.

Artikel 30 Beachtung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen; Maßnahmen bei Missbrauch

(1) Das Zentrum ergreift sämtliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Abkommen gewährten Vorrechte oder Immunitäten nicht missbraucht werden.

(2) Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Missbrauch der nach diesem Abkommen gewährten Vorrechte und Immunitäten vorliegt, berät sich der Generaldirektor auf Antrag mit den zuständigen Behörden, um festzustellen, ob ein Missbrauch stattgefunden hat. Führen diese Beratungen zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, so wird die Angelegenheit nach

Article 29 Settlement of disputes

(1) If any dispute between the Federal Republic of Germany and the Centre concerning the interpretation or application of this Agreement is not settled by negotiation, by the good offices of the Council or by some other method agreed by the parties, either party shall be entitled to submit the dispute to arbitration in accordance with the procedure provided for in Article 17 of the Convention.

(2) Since it is not possible in the case of disputes with the Centre arising from labour law to have recourse to a German court in accordance with Article 3 of the Protocol, the Centre shall maintain an Appeals Board in order to finally settle any dispute arising from the staff regulations or staff contracts of the Centre. The Centre shall ensure a degree of protection which is at least equivalent to the guarantees usually granted in international civil service law governing the public service in respect of such disputes.

Article 30 Compliance with privileges, immunities, exemptions and facilities; measures in case of abuse

(1) The Centre shall take all steps to ensure that the privileges or immunities conferred by this Agreement are not abused.

(2) If the Government is of the opinion that an abuse of the privileges and immunities conferred by this Agreement has occurred, the Director-General shall, on request, hold consultations with the competent authorities to determine whether such an abuse has occurred. If these

dem in Artikel 29 festgelegten Verfahren entschieden.

consultations fail to achieve a satisfactory result, a decision on the matter shall be taken in accordance with the procedure laid down in Article 29.

(3) Im Fall der Beendigung der Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen finden die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens Anwendung.

(3) In the event that privileges, immunities, exemptions and facilities are no longer granted, the provisions of the Vienna Convention shall apply.

Artikel 31 Geltung und Auslegung

Article 31 Application and interpretation

(1) Dieses Abkommen gilt für alle darin genannten Personen, unabhängig davon, ob die Regierung mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit eine solche Person besitzt, diplomatische Beziehungen unterhält, und unabhängig davon, ob der Staat, dessen Staatsangehörigkeit eine solche Person besitzt, Mitgliedern diplomatischer Missionen oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland ähnliche Vorrechte oder Immunitäten gewährt.

(1) This Agreement shall apply to all persons referred to therein, regardless of whether the Government maintains diplomatic relations or not with the state of which this person is a national and regardless of whether the state of which this person is a national grants members of diplomatic missions or nationals of the Federal Republic of Germany similar privileges or immunities.

(2) Die Auslegung dieses Abkommens erfolgt im Lichte seines vorrangigen Ziels, dem Zentrum die vollständige, effiziente, uneingeschränkte und wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Dieses Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, dass es die Bestimmungen des Übereinkommens oder des Protokolls ändert.

(2) This Agreement shall be interpreted in the light of its primary objective of enabling the Centre to fully, efficiently, unrestrictedly and effectively fulfil its obligations. Nothing in this Agreement shall be interpreted in such a way as to alter the provisions of the Convention or the Protocol.

Artikel 32 Schlussbestimmungen

Article 32 Final Provisions

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung dem Zentrum mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Government has informed the Centre that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day of receipt of the notification.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung veranlasst. Das Zentrum wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom

(2) Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by the Government immediately following its entry into force. The Centre shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been

Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

confirmed by the Secretariat of the United Nations.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) This Agreement may at any time be amended at the request of either Contracting Party and by common consent.

(4) Dieses Abkommen gilt so lange, wie das Übereinkommen und das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist. Es kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien beendet werden.

(4) This Agreement shall apply as long as the Convention and the Protocol are in force for the Federal Republic of Germany. It may be terminated by mutual agreement between the Contracting Parties.

Geschehen zu Berlin am 9. Dezember 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Berlin on 9 December 2022 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der
Bundesrepublik
Deutschland

Für das Europäische
Zentrum
für mittelfristige
Wettervorhersage

For the Government of
the
Federal Republic of
Germany

For the European
Centre for
Medium-Range
Weather Forecasts

S. Baumann

Dr. F. Rabier

S. Baumann

Dr. F. Rabier

D. Kluckert

D. Kluckert

D. Denkschrift

I. Allgemeines

Im Jahr 2020 hat die Bundesrepublik Deutschland den Standortwettbewerb für den neuen EU-Standort des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) gewonnen. Die Federführung hatte hierbei das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Das EZMW ist eine internationale Organisation im Bereich Meteorologie und Erdbeobachtung. Infolge des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union errichtet das EZMW, neben seinem Hauptsitz in Reading (Vereinigtes Königreich), eine Zweigniederlassung in Bonn.

Der neue Standort wurde notwendig, da die Durchführung von EU-Programmen (z.B. Copernicus-Programm) ab 2021 im Vereinigten Königreich nicht mehr möglich war. Der Standort ist mit kurzen Distanzen zu seinen strategischen Partnern in Brüssel und Darmstadt (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites, EUMETSAT) verbunden. Er zeichnet sich durch eine sehr gute Anbindung an die hiesige Forschungs- und Wissenschaftslandschaft im Herzen Europas aus.

Gegründet als internationale Organisation, ist das EZMW ein zentraler Bestandteil der europäischen Infrastruktur im Bereich Wettervorhersage und Klimaforschung. Mit den Daten, die das EZMW verarbeitet, können evidenzbasierte Aussagen über den Zustand der Erde und der Atmosphäre getroffen werden. Gleiches gilt bezüglich Auswirkungen des Klimawandels oder im Bereich des Katastrophenschutzes.

Seit Mitte 2021 arbeiten bereits über hundert Beschäftigte in einer Zwischenunterkunft im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Bonn. Die Bundesrepublik Deutschland errichtet zur Nutzung durch das EZMW bis voraussichtlich 2027 einen Campus - mit einem Konferenzzentrum gemäß der deutschen Bewerbung.

Das Sitzabkommen zwischen der Bundesregierung und dem EZMW (im Folgenden „EZMW-Sitzabkommen“) regelt die Rechtsstellung des Zentrums mit Blick auf seine Niederlassung in Bonn. Darin sind insbesondere bestimmte Vorrechte und Immunitäten für das Zentrum und seine Beschäftigten enthalten. Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 2. November 2022 von der Unterzeichnung des EZMW-Sitzabkommens Kenntnis genommen. Das vorliegende Abkommen wurde am 9. Dezember 2022 gezeichnet. Dies erfolgte auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland durch Staatssekretäre vom Auswärtigen Amt und vom BMDV sowie seitens des EZMW durch die Generaldirektorin. Nach § 5 Satz 1 und 4 des Gaststaatgesetzes (GastStG) wird das EZMW-Sitzabkommen nun durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Hierfür ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Mit dem Status des EZMW als internationale Organisation sind beispielsweise besondere Anforderungen verbunden. Zu diesen gehören die Unverletzlichkeit des EZMW-Geländes sowie seiner Archive. Diese erstrecken sich auch auf Tagungsstätten. Hierdurch werden die Rechte der nationalen Exekutive, Legislative und Judikative eingeschränkt. Die Einschränkung gilt für Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeden sonstigen potentiellen Entzug von Vermögenswerten des EZMW. Für die vorgenannten staatlichen Handlungen ist grundsätzlich eine Zustimmung der EZMW-Leitung erforderlich. Hinsichtlich der Beschäftigten des EZMW sowie von deren Angehörigen und Bediensteten bestehen besondere, erleichterte Anforderungen an die Aufenthaltstitel und Visa-Bestimmungen.

II. Besonderes

Vorschriften des EZMW-Sitzabkommens selbst:

Zu Artikel 1: In dieser Vorschrift werden die Begriffsbestimmungen aufgelistet. Hierunter fallen Hinweise auf internationale Abkommen, sowie Definitionen zum EZMW und zu den für das EZMW handelnden Personen und Organe. Gleichfalls definiert die Vorschrift „Regierung“ und „deutsche Staatsbürgerschaft“.

Zu Artikel 2: Hier werden der Zweck und Hintergrund des EZMW-Sitzabkommens sowie die besonderen Anforderungen an Arbeitsweise und Vergünstigungen des EZMW festgelegt.

Zu Artikel 3: Die Vorschrift enthält Ausführungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit des EZMW als internationale Organisation.

Zu Artikel 4: Artikel 4 enthält eine klarstellende Ausführung über den Standort in Bonn.

Zu Artikel 5: Hier werden Ausführungen zum EZMW-Gelände sowie zur Zwischenunterkunft dargelegt. Hierzu gehört es auch, die Sicherheit und Versorgung der Zweigniederlassung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Dem EZMW werden dabei dieselben Konditionen und Vergünstigungen wie den Obersten Bundesbehörden am Standort Bonn eingeräumt.

Zu Artikel 6: Diese Vorschrift stellt zunächst die Unverletzlichkeit des EZMW-Geländes klar. Anschließend werden die hieraus folgende Einschränkungen für Maßnahmen der Legislative, Exekutive und Judikative ausgeführt. Das Betretungsrecht durch staatliche Organe wird unter das Zustimmungsrecht der EZMW-Leitung gestellt. Einzige Ausnahme hiervon bilden Feuer und andere Unglücksfälle, die sofortiges Handeln erfordern. Die Zustimmung wird nur im Ausnahmefall als vermutet angenommen. Der Artikel weist der EZMW-Leitung

das Hausrecht zu. Dadurch soll auch verhindert werden, dass das EZMW-Gelände ein Zufluchtsort für straffällig Gewordene wird. Gleichfalls sollen sich Personen dort nicht einem ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren entziehen können. In der Vorschrift ist darüber hinaus eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des EZMW-Geländes auf Tagungsstätten für die Dauer dieser Veranstaltungen enthalten.

Zu Artikel 7: Aufsicht und Kontrolle über das Gelände obliegen nach dieser Vorschrift dem EZMW.

Zu Artikel 8: Die Unverletzlichkeit der Archive ist umfassend. Sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, die sich im Eigentum oder in Verwendung des EZMW befinden.

Zu Artikel 9: Diese Vorschrift beinhaltet die Pflicht der staatlichen Behörden, den Schutz des EZMW-Geländes vor Personen oder Gruppen von außen zu gewährleisten. Hierzu gehört es auch, angemessene Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen, um ggf. eingedrungene Personen zu entfernen.

Zu Artikel 10: Das EZMW haftet im Rahmen seiner Tätigkeit bei Schäden, die aus Verstößen gegen das EZMW-Sitzabkommen und völkerrechtliche Verträge entstehen.

Zu Artikel 11: Das EZMW wird gemäß dieser Vorschrift Haftpflichtschäden durch einen Versicherer nach deutschem Recht versichern lassen. Ziel ist auch ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer.

Zu Artikel 12: Für das EZMW und seine Vermögenswerte wird Immunität vereinbart. Ein Teilverzicht ist möglich - jedoch nicht gegen Vollstreckungsmaßnahmen.

Zu Artikel 13: Das EZMW wird hiernach im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit von jeglichen direkten Steuern befreit.

Zu Artikel 14: Für gezahlte Umsatzsteuer ist eine Rückerstattung an das EZMW vereinbart, wenn diese besonders ausgewiesen ist und 25 Euro übersteigt. Sofern sich die Bemessungsgrundlage mindert, ist eine Hinweispflicht des EZMW an das Bundeszentralamt für Steuern und die Rückzahlung vereinbart.

Zu Artikel 15: Das EZMW wird von der Verbrauchsteuer befreit. Steuern auf fossile Brennstoffe und Strom werden dem EZMW zurückerstattet, unter Verweis auf Artikel 14 EZMW-Sitzabkommen. Eine Anzeigepflicht an die Bundesfinanzverwaltung gilt hinsichtlich der Weiterveräußerung an Organisationen mit vergleichbaren Befreiungen und Vergünstigungen.

Zu Artikel 16: Es wird eine Zollbefreiung des EZMW vereinbart für im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit ein- und ausgeführte Gegenstände.

Zu Artikel 17: Für jegliche amtliche Kommunikation des EZMW wird die Gleichstellung mit den diplomatischen Missionen vereinbart. Gleiches gilt auch für verschlüsselte Nachrichten und Kuriergepäck. Die Erteilung von festen Frequenzen für die Kommunikation zwischen den Dienststellen des EZMW wird durch die Regierung mittels rechtzeitiger Genehmigung gefördert.

Zu Artikel 18: Nach Artikel 18 sind für die Beschäftigten des EZMW und deren Angehörige die Freizügigkeit bei der Ein- und Ausreise geregelt. Außerdem sind Erleichterungen in Bezug auf die Arbeitserlaubnis sowie das Aufenthaltsrecht vorgesehen.

Zu Artikel 19: Das Auswärtige Amt wird über den Dienstantritt der Beschäftigten und deren Ausscheiden informiert. Es erhält einmal jährlich eine Aufstellung über den aktuellen Personalstand. Auch dem Bundeszentralamt für Steuern werden die notwendigen Informationen übersandt. Zum Nachweis des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses mit dem

EZMW stellt das Auswärtige Amt einen Ausweis mit den notwendigen Informationen aus. Gleiches gilt bezüglich der Eigenschaft als Angehöriger. Dieser Ausweis ist jedoch kein Identitätsnachweis und er ist nach Beendigung der Tätigkeit oder auf Verlangen zurückzugeben.

Zu Artikel 20: In Artikel 20 wird geregelt, dass die deutschen Versicherungssysteme in Bezug auf Krankenversicherung und sonstige Sozialversicherungssysteme grundsätzlich keine Anwendung finden. Dies gilt, sofern vom EZMW ihren Beschäftigten sowie deren Kinder und deren Kinder vergleichbare Leistungen geboten werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft das Vorliegen der Voraussetzungen federführend in einer Gesamtbetrachtung. Das EZMW wirkt durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen mit. Es ist ein Ausschlusstatbestand in Absatz 2 geregelt.

Zu Artikel 21: Die Vorschrift sieht einen unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für unmittelbare und sonstige Angehörige vor. Dieser ist jedoch bei volljährigen Kindern eingeschränkt, sofern hierdurch die Haushaltszugehörigkeit nicht entfällt. In Absatz 2 werden darüber hinaus der Zugang zu Visa und Aufenthaltstitel für Hausangestellte der Beschäftigten geregelt.

Zu Artikel 22: Es werden die Folgen des Ausscheidens bestimmt, die sich nach europäischem Recht richten.

Zu Artikel 23: Für die Vertreter der Mitglieder, die nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, wird eine umfassende Immunität eingeführt. Dies gilt für Beschlagnahme sowie Festnahme und Haft. Es sei denn, die Vertretenden der Mitglieder werden auf frischer Tat betroffen. Sie gilt auch nicht bei Verstößen gegen die Verkehrsordnung. Bezüglich der Unterlagen und Dokumente sowie Zollbefreiung gilt für die Vertreter das unter Artikel 8 und Artikel 16 Ausgeführte entsprechend.

Zu Artikel 24: Es werden Privilegien für die Bediensteten des Zentrums eingeführt. Die Privilegien gelten für Gerichtsbarkeit, Steuern, nationale Dienstleistung und Ausländermeldepflicht. Für Devisen- und Zollerleichterungen, letztere bezogen auf Möbel und Kraftfahrzeuge beim Umzug, gelten diese ebenfalls. Eine Gleichstellung mit Diplomaten und Diplomatinen ist in Zeiten von Krisen hinsichtlich der Rückführung in das Heimatland ebenfalls vorgesehen. Einschränkend gilt die vereinbarte Immunität nicht bei Verstößen gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr. Für die Leitung und Beschäftigte des EZMW der Stufen A5 und A4 sind weitere Privilegien einzeln aufgeführt. Hiermit soll eine Gleichstellung mit den „Koordinierten Organisationen“ gewährleistet werden. Diese sind der Europarat, das EZMW, die Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten, die Europäische Weltraumorganisation, die NATO und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Vorschrift enthält eine Klarstellung, dass die Immunität anlassbezogen und ohne Nachteil für das EZMW zu dessen Schutz eingeführt wurde. Sie kann nur vom Generaldirektorat wieder aufgehoben werden.

Zu Artikel 25: Die vorgenannten Ausführungen gelten hiernach entsprechend auch für Sachverständige. Geregelt werden hier die Einführung und Entziehung von Privilegierungen und die Aufhebung der Immunität.

Zu Artikel 26: Unter Zustimmung der Regierung können im Interesse des EZMW Privilegien und Immunität auch Teilnehmenden an Kongressen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen gewährt werden. Sinngemäß gelten die Artikel 17 und 24 des EZMW-Sitzabkommens für die Entziehung von Privilegien und Aufhebung der Immunität.

Zu Artikel 27: Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Rechtspflege zwischen den Beschäftigten des EZMW und den Behörden der Bundesrepublik Deutschland. Das EZMW selbst verhindert mit seiner Zusammenarbeit ebenfalls den Missbrauch der gewährten Vorrechte.

Zu Artikel 28: Nach Artikel 28 ist das EZMW zur Verwendung seiner Flagge und seines Emblems auf seinem Gelände und eigenen Fahrzeugen berechtigt.

Zu Artikel 29: Durch diesen Artikel wird bei Streitigkeiten zwischen dem EZMW und der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsverfahren vorgesehen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass eine Streitbeilegung nicht durch Verhandlungen im Rahmen des EZMW-Sitzabkommens erreicht werden kann. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ist eine Beschwerdekammer durch das EZMW eingerichtet. Hierbei wird ein in internationalen Organisationen üblicher Standard gewährleistet. Der Zugang zu deutschen Arbeitsgerichten ist den Beschäftigten des EZMW verwehrt.

Zu Artikel 30: In Artikel 30 wird ein Verfahren bei Entzug von Immunitäten und Vorrechten im Sinne der Artikel 24 und 25 des EZMW-Sitzabkommens geregelt. Dieses wird auf Antrag der Bundesregierung eingeleitet und durch das Generaldirektorat entschieden, oder in das in Artikel 29 geregelte Schiedsverfahren übergeleitet.

Zu Artikel 31: In dieser Vorschrift werden der Geltungsbereich ausgeführt sowie Regelungen zur Auslegung getroffen.

Zu Artikel 32: Diese Vorschrift trifft zunächst Regelungen zum Inkrafttreten und stellt hierbei auf den Tag des Eingangs der Mitteilung beim EZMW ab. Anschließend soll unverzüglich die Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst werden. Darüber hinaus werden Regelungen zur Änderung und zur Beendigung des EZMW-Sitzabkommens getroffen.

Die vorgenannten Regelungen entsprechen denjenigen, die das EZMW am bisherigen Standort in Reading ausgehandelt hatte. Ausschließlich die Erfüllung dieser Konditionen durch die Bundesrepublik Deutschland hat die Ansiedlung des EZMW in einer Zweigniederlassung am Standort Bonn möglich gemacht. Ziel und Zweck des GastStG war es, die Ansiedlung internationaler Organisationen in Deutschland zu erleichtern und im Wege der Verordnung umzusetzen. Die Inkraftsetzung der im EZMW-Sitzabkommen vereinbarten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Privilegien entsprechen somit dem Willen des Gesetzgebers. In Abweichung von der deutschen Rechtsordnung gelten damit künftig für die im EZMW-Sitzabkommen benannten Personen und das EZMW selbst besondere Bestimmungen.